



---

## **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**

53. Sitzung (öffentlich)

13. Januar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:35 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)**

1

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/6258

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig zu.

**2 Mehr Forschungsfreiheit an embryonalen Stammzellen**

6

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/6310

Der Ausschuss lehnt den Antrag der FDP mit den Stimmen von SPD, Grünen und CDU gegen die Stimmen der FDP ab.

**3 Wahlfreiheit und Chancen junger Menschen bei Bachelor und Master nicht einschränken - Autonomie der Hochschulen achten 6**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/6239

Der Ausschuss lehnt den Antrag der CDU mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP ab.

**4 Lehrerausbildung verlässlich gestalten 11**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/6301

Der Ausschuss kommt überein, die Beratung zu verschieben, bis das Votum des mitberatenden Schulausschusses vorliegt.

**5 Innovationspolitik NRW: Zukunftsfelder identifizieren - Innovationen fördern - Arbeitsplätze schaffen 11**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/6346

Die Fraktionen verständigen sich darauf, unter Einbeziehung des federführenden Wirtschaftsausschusses zu versuchen, auf der Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen und des CDU-Antrags Drucksache 13/6240 einen gemeinsamen Antrag zu formulieren.

\*\*\*\*\*

## Aus der Diskussion

### 1 Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/6258

**MD Salmon (IM)** trägt vor:

Wir haben uns in langen Vorbereitungen entschlossen, die bisherige Polizei-Führungsakademie in eine Hochschule umzuwandeln. Das Ganze ist ein Prozess gewesen, der in der Innenministerkonferenz über viele Jahre entwickelt worden ist und der eine Konsequenz aus dem Ihnen bekannten Bologna-Prozess ist.

Da dem zweijährigen Studium an der Polizei-Führungsakademie ein Studium an einer Fachhochschule vorausgeht, kam es darauf an, einen Studiengang zu konzipieren nach den neuen internationalen Regelungen im Hochschulbereich, der mit einem Master-Abschluss abschließt.

Die Beratungen über den Studiengang haben sehr lange gedauert. Es gab viele Gründe, die Entwicklung einer Akademie in eine Hochschule vorzubereiten. Erforderlich ist ja die Anpassung an die Anforderungen des höheren Dienstes in der Polizei. Denn nur dieser wird an der Polizei-Führungsakademie ausgebildet. Er sollte auch einen vollgültigen akademischen Status bekommen, weil die Anforderungen an diesen Studiengang auch in wissenschaftlicher Hinsicht erheblich gestiegen sind.

Die Vorbereitungen sind im vorigen Jahr in der Innenministerkonferenz abgeschlossen worden. Es hat eine Abstimmung auch mit der Wissenschaftsministerkonferenz gegeben, und zwar deshalb, weil es eine Gemeinschaftseinrichtung des Bundes mit allen Ländern ist. Denn der gesamte höhere Dienst der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wird an dieser Einrichtung für zwei Jahre akademisch ausgebildet.

Dieser Gesetzentwurf ist deshalb auch bis im Grunde in alle Einzelheiten mit allen Ländern abgestimmt worden. Wir haben intensive Gespräche auch mit der Wissenschaftsseite geführt. Die Wissenschaftsseite hatte verschiedene Anforderungen an den Gesetzentwurf, die nicht alle sofort erfüllt worden sind, auf die ich aber im Einzelnen, sofern gewünscht, noch zu sprechen kommen kann.

Der Gesetzentwurf ist von der Landesregierung beschlossen und dann hier eingebracht worden. Bevor der Gesetzentwurf eingebracht wurde, haben wir den Studiengang durch die Agentur ACQUIN akkreditieren lassen. Die Agentur hat aber bestimmte Auflagen gemacht. Die Auflagen werden im Laufe der nächsten Monate alle nach und nach erfüllt werden. Natürlich ist es eine zeitlich beschränkte Zulassung, weil spätestens nach fünf Jahren eine Kontrolle darüber stattfinden muss, ob der Studiengang in der bisherigen Art und Weise den Anforderungen genügt.

Das Personal der Polizei-Führungsakademie besteht heute zum weit überwiegenden Teil aus Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes. Das wird sich ändern, weil wir in Zukunft selbstverständlich auch für diese Einrichtung Qualifikation aus dem Hochschulbereich haben wollen. An dieser Hochschule werden also viele Professoren beschäftigt werden.

Die Einrichtung wird voll finanziert von Bund und Ländern. Es gibt keine Studiengebühren. Es ist eine interne Einrichtung. In den letzten Jahren haben wir bundesweit jeweils 160 bis 200 Studierende an dieser Polizei-Führungsakademie gehabt.

Ein Wunsch der Hochschuleseite an den Gesetzentwurf und an das weitere Verfahren war, dass wir nicht nur den Studiengang akkreditieren, sondern auch die Hochschule selbst. Wunsch war, dass wir das innerhalb der ersten vier Jahre nach Beginn der Einrichtung nachholen. Diese Auflage wird die Innenseite selbstverständlich erfüllen.

Der zweite Wunsch war: § 33 des Gesetzentwurfs regelt das Promotionsrecht. Das Promotionsrecht soll in den ersten Jahren - so haben wir es auch in die Begründung zum Gesetzentwurf geschrieben - nicht selbstständig von der Deutschen Hochschule der Polizei ausgeübt werden, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen. Es gibt schon seit langer Zeit intensive Kontakte z. B. zur Westfälischen Wilhelms-Universität, sodass die ersten Promotionsverfahren mit großer Wahrscheinlichkeit gemeinsam mit der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt werden.

Das Personalkonzept wird im Einzelnen noch entwickelt. Klar ist aber, dass es außer dem Verwaltungspersonal und dem Einrichtungspersonal keine automatische Übernahme des Lehrpersonals geben wird, sodass es mit In-Kraft-Treten des Gesetzes einen Schnitt geben wird.

Wir rechnen damit, mit Beginn des Studienjahres 2007 - also wahrscheinlich zum 1. Oktober 2007 - die Umstellung auf eine Hochschule durchzuführen, da außer dem Landtag Nordrhein-Westfalen, der federführend ist, der Bundestag und alle Landtage diesem Gesetz insofern zustimmen müssen, als durch einen Staatsvertrag eine Bindung der anderen Länder an das nordrhein-westfälische Gesetz eintreten soll.

Ein weiterer Wunsch der Wissenschaftsseite war, dass bei der Auswahl der Studierenden eine Mitbestimmung der Hochschule besteht. Das ist bisher nur in engen Grenzen so gewesen, weil die einzelnen Länder das Personal nach Auswahlkriterien entsandt haben. Wir haben im Gesetzentwurf geregelt, dass im Benehmen mit der Hochschule die Auswahl der Studierenden erfolgen soll. Wir glauben, damit zunächst einmal eine Regelung gefunden zu haben, die jedenfalls die nächsten Jahre tragfähig ist.

Das erste Studienjahr dieses Master-Studiengangs wird dezentral durchgeführt. Die zentrale Einrichtung ist in Münster-Hiltrup. Diese Einrichtung wird vom Bund und allen Ländern gemeinsam unterhalten. Im zweiten Studienjahr sind die Studierenden aller Länder dann an dieser Hochschule, was mit nicht unerheblichen Er-

schwernissen für die in der Regel ja schon älteren Studierenden verbunden ist. Nordrhein-Westfalen macht ein getrenntes erstes Studienjahr auch in Münster, aber an einer anderen Polizeieinrichtung. Ein beherrschender Einfluss auf die Gestaltung des ersten Studienjahres durch die Hochschule selbst muss sichergestellt sein - das sieht die Innenseite genauso wie die Wissenschaftsseite -, damit es keine zu weite Auseinanderentwicklung des ersten Studienjahres gibt. Auch das glauben wir, durch unterschiedliche Regelungen gewährleisten zu können.

**Dr. Gerd Bollermann (SPD)** begrüßt den Gesetzentwurf und die Tatsache, dass die Anforderungen der Wissenschaftsseite berücksichtigt worden seien. Wichtig sei, dass bestimmte Grundstandards des Studiengangs und der Hochschule nationalen und internationalen Standards entsprächen. Herr Salmon habe ja deutlich gemacht, dass sich auch das Personalprofil noch ändern werde. Hier würden natürlich auch Standards für die Polizei in der ganzen Bundesrepublik gesetzt. Das bedeute auch eine gewisse Verantwortung und Verpflichtung.

Die SPD begrüße die Zusammenarbeit mit der Universität Münster. Er könne sich auch bei Forschungsprojekten Kooperationen zwischen der Universität Münster und der Polizeihochschule vorstellen.

Diesem ersten Schritt hinsichtlich der Auswahl der Studierenden folgten sicherlich weitere, wenn Erfahrungen vorlägen.

Er wünsche der neuen Hochschule einen guten Start.

Auch **Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU)** begrüßt die Umwandlung der jetzigen PFA in eine Hochschule. Die PFA habe sich ja schon seit Jahren um diesen Schritt bemüht. Die CDU empfinde es als sehr wohltuend, dass hier ein sehr knappes Gesetzeswerk vorliege, mit dem gleichwohl alles Wichtige geregelt sei. Auch die Führungsstrukturen erschienen der CDU angemessen.

Die CDU begrüße auch die Regelung, dass die Hochschule im Benehmen mit den Ländern die Entscheidung treffe, wer denn nun berechtigt sei, an dieser internen Hochschule zu studieren. Diese Studierenden hätten anders als Studierende anderer Hochschulen ja eine sehr lange berufliche Tätigkeit und auch ein Fachhochschulstudium hinter sich. Hierbei handele es sich um ein Aufbaustudium für die Führungsebene der Polizei im Land. Insofern seien die Anforderungen an diese Studierenden höher.

In § 10 Abs. 3 sei geregelt, dass die Amtszeit des Präsidenten fünf Jahre betrage. In Abs. 4 sei aber geregelt, dass die Bestellung des Vizepräsidenten für sechs Jahre erfolge. Sie wüsste gerne, welchen Hintergrund diese unterschiedliche Regelung habe.

**MD Salmon (IM)** erläutert, bei der Amtszeit des Präsidenten habe man sich an die in zwischen in allen Beamtengesetzen übliche Regelung angeschlossen, Führungsfunktionen auf Zeit zu übertragen, und die übliche Zeit für Führungsfunktionen auf Zeit betrage fünf Jahre.

Der Vertreter sei nach der bisherigen Rechtslage - das werde auch in Zukunft so bleiben - der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet. Für Personen der Besoldungsgruppe

A 16 gelte beamtenrechtlich im Prinzip folgende Regelung: Zunächst werde das Amt auf zwei Jahre zur Probe übertragen, und dann werde es auf Lebenszeit übertragen. Da man das aber für die Funktion des Vizepräsidenten nicht gewollt habe, habe man sich da für eine eigenständige Regelung entschieden.

Auf den ersten Blick wirke das sicher befremdlich. Die sich etwas überschneidenden Amtszeiten könnten aber von Vorteil sein. Wenn beide ihr Amt zu Beginn gleichzeitig aufnähmen, könnten ja nicht beide Personen gleichzeitig ausgewechselt werden. Das sei aber keine Kardinalfrage. Gegebenenfalls könne mit dem federführenden Innenausschuss noch einmal darüber gesprochen werden.

Da im Gesetzentwurf nur "Hochschule" stehe, erkundigt sich **Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)**, ob es sich um eine Universität oder eine Fachhochschule handle. - **MD Salmon (IM)** gibt Auskunft, das sei eine den wissenschaftlichen Hochschulen gleichgestellte Hochschule. Es handle sich nicht um eine Fachhochschule.

§ 19 des Gesetzentwurfs erwähne die Juniorprofessur nicht, weshalb **Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** nachfragt, ob noch ein Anpassungsprozess an das HRG und das HRWG laufe.

**Dr. Friedrich Wilke (FDP)** möchte von der Ministerin gerne wissen, ob sie § 19 mit voller Begeisterung zugestimmt habe.

Die FDP begrüße die Umwandlung ebenfalls, habe aber auch gewisse Bedenken. Es handle sich hier um eine Hochschule mit einem wissenschaftlichen Anspruch, aber nur einem einzigen Master-Studiengang und nur 160 bis 200 Studierenden. Vorhin sei gesagt worden, an dieser Hochschule würden viele Professoren beschäftigt. Bei 160 bis 200 Studierenden stelle sich die Frage, wie dann die Betreuungsrelation aussehe.

Außerdem interessiere ihn die Gestaltung des ersten dezentralen Studienjahres, ob es sich dabei dann um ein Fernstudium handle, bei dem die Studierenden regelmäßig zusammenkämen und Material erhielten.

Auch die wissenschaftliche Qualifikation bereite ihm Bauchschmerzen. Auf Seite 26 des Gesetzentwurfs stehe, dass trotz der wissenschaftlichen Qualifikation die Praxisorientierung stark im Vordergrund stehe. Er habe erhebliche Zweifel, dass diese Hochschule dann dem Kriterium einer wissenschaftlichen Hochschule in vollem Umfang genügen werde.

**Ministerin Kraft** erklärt, diese Hochschule unterliege nicht dem HRWG. Die Mitzeichnung des Wissenschaftsministeriums beziehe sich auf die Gesetzesinitiative als solche, aber nicht auf den Wortlaut des Gesetzentwurfs. Das sei ein Gesetz des Innenministers.

**MD Salmon (IM)** ergänzt zu § 19, natürlich müsse eine Regelung gefunden werden, die allen Hochschulgesetzen genüge, weil man ja auf die Zustimmung aller Länder angewiesen sei. Da bisher nicht alle Länder Juniorprofessuren eingeführt hätten und das

nach seinem Kenntnisstand nicht beabsichtigten, gefährdete es die Zustimmung einzelner Landtage, Regelungen zu treffen, die nicht in allen Hochschulgesetzen üblich seien. Deshalb könnten keine Regelungen formuliert werden, die Spezifika einzelner Landesrechte enthielten.

Er habe sich vorhin wahrscheinlich nicht klar genug ausgedrückt. Es handele sich um 160 bis 200 Studierende pro Jahrgang. Für die zwei Jahre gehe es also um 320 bis 400 Studierende. Seines Wissens gebe es in anderen Bundesländern auch Hochschulen mit nur einem einzigen Studiengang, etwa private Hochschulen. Für eine solche interne Hochschule, die einem ganz bestimmten und begrenzten Zweck diene, halte man diese Lösung für angemessen.

Die Innenministerkonferenz habe sich mit der Frage, welche Anforderungen an eine Hochschule zu stellen seien, nicht leicht getan. Bei allen zentralen Bund-Länder-Einrichtungen gebe es auch ein Kostenmoratorium. Die Einrichtung dürfe also nicht teurer werden als bisher. Das begrenze den Spielraum in der Gestaltung des Gesetzes.

Bisher gehe man davon aus, an der Deutschen Hochschule für Polizei in einigen Fächern nach wie vor Leute mit erheblicher praktischer Erfahrung haben zu müssen. Polizeivollzugsbeamte des höheren Dienstes, die ja in aller Regel Führungsfunktionen hätten, müssten in diesem Studium eine vernünftige Grundlage für die Leitung von Großeinsätzen vermittelt bekommen. Die entsprechenden Fächer müssten dann von Personen unterrichtet werden, die möglichst über beide Qualifikationen verfügten, nämlich einerseits über eine wissenschaftliche Qualifikation und andererseits über eine Qualifikation, die sich aus einer angemessenen Berufstätigkeit in einem solchen Feld ergebe. Das werde sich nach und nach entwickeln müssen.

Die Module des ersten Studienjahres seien beschrieben. Die Lernanforderungen seien beschrieben. Die Akkreditierungsagentur habe deutlich gesagt, dass die beschriebenen Anforderungen ihren Ansprüchen im Prinzip genügten. Sie habe nur Anregungen zu einigen Modulen gemacht. Deshalb sei man eigentlich ganz zuversichtlich, in einigen Jahren den hochschulrechtlichen Anforderungen voll zu genügen. Nach fünf Jahren werde der Studiengang ja auch noch einmal überprüft. Bisher handele es sich nur um eine begrenzte Akkreditierung des Studiengangs.

Seine Bedenken nähmen zu, so **Dr. Friedrich Wilke (FDP)**, und seine Fragen seien nicht beantwortet worden. Er sehe ja ein, dass diese Hochschule einem internen begrenzten Zweck diene, habe aber erhebliche Zweifel daran, dass dies ein wissenschaftlicher Zweck sei. Ihn interessierten weniger die Anforderungen im ersten Studienjahr, sondern vielmehr die Frage, wie die Studierenden überhaupt an ihr Wissen gelangten, z. B. durch Studienbriefe oder durch Zusammenkünfte. Offenkundig studierten sie ja nicht in Münster.

Auch bei einer Anzahl von 320 bis 400 Studierenden interessiere er sich für die konkrete Betreuungsrelation.

**MD Salmon (IM)** legt dar, das erste Studienjahr solle auch zwei oder drei Präsenzphasen in Münster-Hiltrup umfassen. Im Übrigen werde das Studium auch vor Ort in den

Ländern zusammengefasst durchgeführt. Die Studierenden des Landes Nordrhein-Westfalen würden zusammengefasst an einer Fortbildungseinrichtung des Landes und würden in einem Präsenzstudium im ersten Jahr ausgebildet entsprechend den Anforderungen, die von der Hochschule definiert würden. Zu Beginn seien sieben Professorstellen geplant.

- **Abstimmungsergebnis** siehe Beschlussteil dieses Protokolls -

## 2 Mehr Forschungsfreiheit an embryonalen Stammzellen

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/6310

Es findet keine Aussprache statt. Das **Abstimmungsergebnis** ist im Beschlussteil des Protokolls nachzulesen.

## 3 Wahlfreiheit und Chancen junger Menschen bei Bachelor und Master nicht einschränken - Autonomie der Hochschulen achten

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/6239

**Manfred Kuhmichel (CDU)** erinnert an die plenare Einbringung des Antrags, bei der er ja deutlich gemacht habe, dass die CDU die Wahlfreiheit und die Chancen junger Menschen bei Bachelor und Master und die Autonomie der Hochschulen gefährdet sehe. Dieser Antrag sei auch Ergebnis zahlreicher Gespräche zu diesem Themenfeld vor Ort. Die CDU sei ausdrücklich ermuntert worden, einen solchen Antrag zu stellen.

Die nachfolgende Debatte habe gezeigt, dass die Verwirrung eher noch zugenommen habe. Universitäten und Fachhochschulen kämpften, um Quotierungen für sich sicherzustellen. Die Universitäten hätten sich von 16 % auf 20 % hochgeackert. Die Fachhochschulen stünden nach wie vor bei rund 10 %, was ihrer Selbsteinschätzung mit Sicherheit nicht entspreche.

Das Ganze spitze sich immer mehr zu. Die Ministerin habe im Plenum ja auch gesagt, dass sich zunehmend die Kapazitätsfrage stelle und sogar die Frage gestellt werden müsse, ob die Kapazitätsverordnung nicht nachzujustieren oder sogar abzuschaffen sei. Denn die Kapazitätsverordnung sei nicht in der Lage, das neue Thema Bachelor und Master ausreichend abzudecken.

In der Plenardebatte habe er ja auch den Brief an die Fachhochschule Düsseldorf angesprochen. In diesem Brief des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 12. August 2004 an die FH Düsseldorf heiße es unter Punkt 4: